



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 8 / August 2012
19. Jahrgang, Folge 233

Maßnahmen gegen die
Steuerflucht

Ab 1. September 2012:
Vermietung/Verpachtung an nicht
nahezu ausschließlich Vorsteuerab-
zugsberechtigte

Verbraucherpreisindex

www.klientenservice.at



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erfahren in dieser Ausgabe Wissenswertes über das EU-Zinsbesteuerungsabkommen, dem noch offenen Steuerabkommen mit der Schweiz und deren möglichen Folgen. Zudem erläutern wir, wie eine Vermietung/Verpachtung an nicht nahezu ausschließlich Vorsteuerabzugsberechtigte steuerlich zu behandeln ist.

An dieser Stelle wünschen wir Ihnen eine geruhige Urlaubszeit und bedanken uns für Ihr bisheriges Interesse an der Klienten-Info.

Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen oder Anregungen haben. Denn Ihre Kritik ist uns wichtig!

Tipp: Eine Übersicht aller erschienenen Ausgaben im Jahr 2011 finden Sie im Internet unter:

http://www.klientenservice.at/archiv_priv.php

Herzliche Grüße

Ihr Team der Klienten-Info

Inhalt



Seite

- 3 Maßnahmen gegen die Steuerflucht
- 6 Ab 1. September 2012: Vermietung/Verpachtung an nicht nahezu ausschließlich Vorsteuerabzugsberechtigte
- 7 Verbraucherpreisindex
- 7 Vorschau auf die nächste Ausgabe



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

Maßnahmen gegen die Steuerflucht

Zinsbesteuerungsabkommen Richtlinie 2003/48/EG (EU-Quellensteuer), Käufe gestohlener Steuer-CDs und **Steuerabkommen** zwischen **Österreich und der Schweiz**.

■ Vorgeschichte mit Tax & Crime

Nach nationalem Recht unterliegen Personen mit Wohnsitz im Inland der unbeschränkten Steuerpflicht mit allen in- und ausländischen Einkünften. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Einkünften in anderen Ländern bestehen zwischenstaatliche Abkommen. Kapital ist mobil und hat eine Affinität zur Steuerflucht in Steueroasen, wodurch dem Wohnsitzstaat Steuern entgehen und damit Steuerhinterziehung, Steuerbetrug, Geldwäsche etc. einhergehen können. Um das zu verhindern, wurde die o.a. **EU-Zinsbesteuerungsabkommen Richtlinie** beschlossen. Die Unionsstaaten konnten zwischen **automatischem Informationsaustausch** oder Einbehaltung der **EU-Quellensteuer** wählen. Zu letzterer optierten Österreich und Luxemburg, die das Bankgeheimnis wahren wollten. Ferner blockieren die Drittstaaten Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco das Abkommen. Seitens der anderen 25 Unionsstaaten besteht großer Gruppendruck, die Blockade des Zinsbesteuerungsabkommens aufzugeben.

Die **EU-Quest** wird seit 1. Juli 2005 eingehoben und beträgt seit 1. Juli 2011 35%, wovon 25% (also 8,75%) als Aufwandsentschädigung im Quellenstaat verbleiben und 75% anonym an den Wohnsitzstaat abgeführt werden. Von der Schweiz wurden 2009 z.B. rd. € 7 Mio. an Österreich überwiesen, was aber nur einen geringen Teil der Österreich entgangenen Steuern ausmacht, da nur bestimmte Kapitalbestandteile (z.B. Sparbücher, Anleihen) natürlicher Personen betroffen sind.

Großes Aufsehen erregten Käufe **gestohlener Steuer-CDs** aus schweizer und liechtensteiner Banken durch den deutschen Fiskus, bei dem auch der österreichische Fiskus kostenlos mitgenascht hat. Der österreichische Mittelsmann wurde wegen Wirtschaftsspionage, Datendiebstahl und Verletzung des Bankgeheimnisses in der Schweiz verhaftet und hat in der Untersuchungshaft **Selbstmord** begangen. Der von Deutschland bezahlte Betrag von € 2,5 Mio. wurde von Österreich gesperrt, weil er aus einer strafbaren Tat stammt und ist daher für die Erben derzeit nicht verfügbar. Weiters sind Strafverfahren gegen deutsche Steuerfahnder anhängig, weil sie nicht nur passive Datenkäufer waren, sondern aktiv Auskunftsanfragen erteilt haben. Ein schweizer Banker wurde bereits zu 2 Jahren bedingter Haft – nach dem Geständnis Kundendaten weitergegeben zu haben – verurteilt.

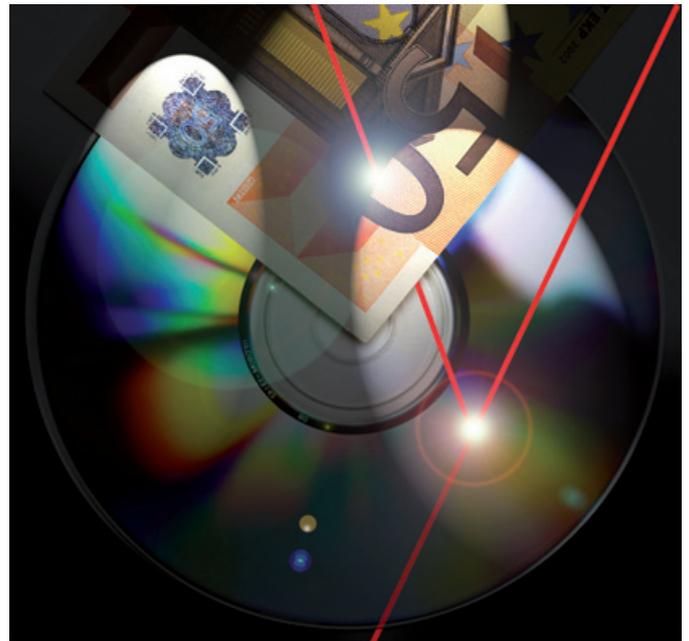
Schließlich folgten die **Steuerabkommen** der Schweiz mit Deutschland und England und nun nach ähnlichem Muster mit Österreich. Auch mit **Liechtenstein** sind derzeit Verhandlungen unter Einbeziehung von Stiftungen und Trusts im Gange, wobei Liechtenstein die unterschiedlich hohe

Stiftungseingangssteuer von 25% für liechtensteinsche gegenüber nur 2,5% für österreichische Stiftungen moniert. Auch für dieses Abkommen ist das Inkrafttreten zum 1. Jänner 2013 geplant.

■ Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz vom 13. April 2012 mit voraussichtlicher Wirkung ab 1. Jänner 2013

Parlamentsbeschlüsse: Schweiz am 30.4.2012, Österreich am 06.07.2012.

Mögliche Volksabstimmung in der Schweiz noch offen.



■ Anwendungsbereich

- **Zeitlich:** Betroffen ist die nicht verjährte Periode ab 31. Dezember 2002 bis 31. Dezember 2012 innerhalb der die „betroffene Person“ kumulativ am 31. Dezember 2010 in Österreich ihren Wohnsitz hatte und sowohl am 31. Dezember 2010 als auch am 1. Jänner 2013 eine Kontobeziehung (Bankkonto/Wertpapierdepot/Nutzungsbeziehung) zu einer schweizerischen Zahlstelle unterhalten hat.
- **Persönlich:** Natürliche Personen, die auch alternativ über transparente Stiftungen, Sitzgesellschaften oder Versicherungsmäntel Vermögenswerte in der Schweiz halten. Nicht betroffen sind Personen-/Kapitalgesellschaften, sonstige Körperschaften, Vereine und Stiftungen.
- **Sachlich:** Vermögenswerte, die auf Konten/Depots **verbucht** sind, so z.B. auch der Kapitalstamm von Erträgen und Gewinnen, für die derzeit die 35%-ige EU-Quest einbehalten wird. Nicht betroffen sind aber jene Erträge und Gewinne, die weiterhin der 35%-igen EU-Quest unterliegen, Versicherungsverträge, Goldbarren, Münzen und Inhalte von Schrankfächern.

■ **Besteuerungsformen und deren Folgen im Überblick**

- **Vergangenheit: Einmalzahlung** in der Schweiz mit anonymer Weiterleitung nach Österreich, verbunden mit einer **Strafamnestic** oder **freiwillige Meldung** zur Besteuerung in Österreich mit **strafbefreiender Selbstanzeige**.
- **Zukunft:** Ab 2013 laufende Erhebung einer **25 %-igen Abgeltungssteuer** von Erträgen und realisierten Wertsteigerungen in der Schweiz mit anonymer Weiterleitung nach Österreich oder **freiwillige Meldung** zur Besteuerung in Österreich.
- Zur Ausübung dieser **Optionen** erhält der Kontoinhaber von der schweizerischen Bank binnen 2 Monaten ab Inkrafttreten des Abkommens (bis längstens 1. März 2013) eine Information, zu der er bis **31. Mai 2013** schriftlich seine unwiderrufliche **Entscheidung** mitzuteilen hat. Verschweigt er sich, erfolgt die Einmalzahlung bzw. Einhebung der 25 %-igen Abgeltungssteuer. Bis 31. Mai 2013 besteht für Vermögenswerte und Erträge, die diesem Abkommen unterliegen Schutz vor Verfolgungshandlungen. Laut gemeinsamer Erklärung der Vertragsstaaten entfalte das Abkommen eine dem automatischen Informationsaustausch dauerhaft gleichkommende Wirkung. Die EU-Kommission hat das Abkommen „de facto akzeptiert“.

■ **Keine Abgeltungssteuer gibt es**

- für Gelder aus einer Straftat (z.B. Geldwäscherei),
- wenn der Verkürzungstatbestand vor dem 13. April 2012 entdeckt wurde, was auch dem Betroffenen bekannt ist, oder Verfolgungshandlungen bereits im Gange sind, oder
- bei Verbringung von Schwarzgeld vor dem 1. Jänner 2013 ins Ausland mit Abbruch der Kontobeziehung.
- für Zuflüsse aus Österreich im Zeitraum 13. April bis 31. Dezember 2012.

■ **Abgeltung für die Vergangenheit:**

- Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die **freiwillige Meldung**, kommt es zur **Offenlegung** der hinterzogenen Quelle und deren Erträge gegenüber dem österreichischen Fiskus mit **strafbefreiender Selbstanzeige**.
- Verschweigt er sich, kommt es zur **Einmalzahlung** vom relevanten Kapital lt. „Grundformel“ idHv. 15 % bis 30 %, bzw. 32 % bei einem Kapital von über € 2 Mio. und 38 % über € 8 Mio. Der Prozentsatz hängt auch von der Depotbewegung und den Erträgen zwischen 31. Dezember 2002 und 1. Jänner 2013 ab. Der zu amnestierende Kapitalstand zum 31. Dezember 2012 ist mit 120 % des Standes zum 31. Dezember 2010 begrenzt, um eine Amnestieoptimierung zu verhindern. Für den übersteigenden Betrag gibt es keine Abgeltungswirkung und somit eine Sanierungslücke! Zum Nachweis der Legalisierung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Damit gelten ESt, USt, und die ehemalige Erb- und SchSt bis 1. August 2008 als entrichtet. Nicht betroffen sind KöSt und Versicherungssteuer. Fehlt für die Einmalzahlung die Liquidität, erfolgt die Aufforderung, innerhalb von 8 Wochen für Deckung zu sorgen, widrigenfalls die zwingende Meldung erfolgt, für welche aber die Amnestiewirkung zweifelhaft ist, weshalb sich von vornherein die freiwillige Meldung empfiehlt.

Zwecks **Günstigkeitsvergleich** sind beide Varianten zu berechnen. Erfahrungsgemäß ist die freiwillige Meldung steuerlich günstiger, bei der die Belastung zwischen 4 % und 14 % des veranlagten Vermögens liegen soll. Das gilt auch für den **Kapitalstamm**, der mit seinen Erträgen der **EU-Quest** unterliegt. In diesem Fall empfiehlt sich die **freiwillige Meldung**, insbesondere wenn die 35 %-ige EU-Quest zwecks Anrechnung auf die Einkommensteuer geltend gemacht werden soll. Handelt es sich nicht um Schwarzgeld oder ist bereits Verjährung eingetreten, wird sich die Belastung in Grenzen halten. Zu bedenken ist, dass die Strafamnestic bei der Einmalzahlung automatisch für alle Beteiligten gilt, während bei der freiwilligen Meldung im Zuge der Selbstanzeige alle Beteiligten offen zu legen sind.

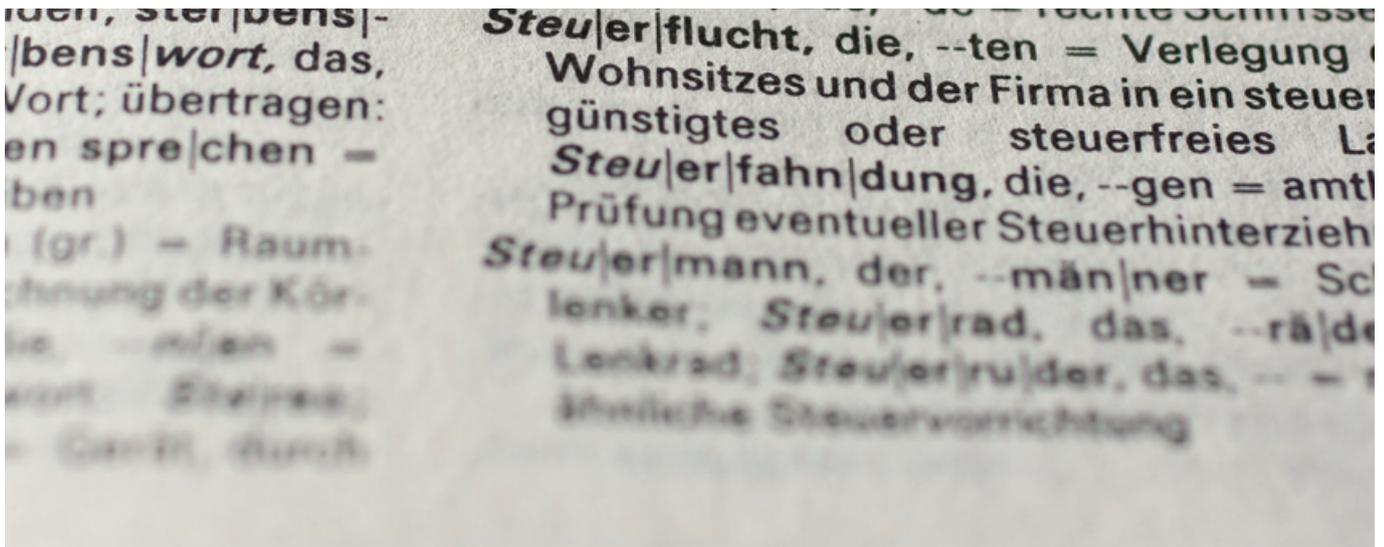
■ **Mitteilungspflicht** einer in Österreich ansässigen Person, die zwischen 31. Dezember 2010 und 31. Mai 2013 eine Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Bank aufgenommen, beendet oder gewechselt hat. Besteht zum 31. Mai 2013 eine Kundenbeziehung und erfolgt bis 30. Juni 2013 keine schriftliche Mitteilung betreffend Einmalzahlung oder freiwillige Meldung, erfolgt die (zwingende) Meldung an die österreichische Finanzverwaltung.

■ **Berechnung der Einmalzahlung und verfassungsmäßige Bedenken**

Das Abkommen enthält eine komplizierte „**Grundformel**“ (Schwarzgeldformel) bestehend aus 2 kombinierten Klammerausdrücken, die sich nur mathematisch Begabten erschließt. Die 1. Klammer für Wertsteigerungen zwischen dem Kapital zum 31. Dezember 2002 und 31. Dezember 2010 und die 2. Klammer für jene zwischen 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2012. Der schweizer Chefverhandler ist akademisch graduerter Mathematiker! Eine Nachprüfung stelle für den Normal-Steuerpflichtigen eine „**Denksportaufgabe**“ dar, weshalb Kritiker an deren Verfassungsmäßigkeit zweifeln. Weitere diesbezügliche Bedenken werden geäußert, weil bei Amnestieregelungen die Wahrung der Anonymität unüblich sei, keine Verpflichtung zur Repatriierung des Vermögens bestehe und die Beibehaltung des Bankgeheimnisses den Informationsaustausch weiterhin verhindere. Für die Verfassungskonformität spräche aber die korrekturbedürftige Rechtslage, die das Steuerabkommen sachlich rechtfertige.

■ **Zukünftige Besteuerung der Erträge:**

- Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die **Freiwillige Meldung**, werden den österreichischen Steuerbehörden die entsprechenden Daten für die ordnungsgemäße **Versteuerung in Österreich** bekannt gegeben.
- Verschweigt sich der Steuerpflichtige, behält die schweizerische Bank **25 % Abgeltungssteuer** ein und führt sie anonym an Österreich ab. Gleiches gilt für Kapitalvermögen, das nach dem 1. Jänner 2013 in die Schweiz transferiert wird. Ihren Kunden stellt die schweizerische Bank jährlich eine Bescheinigung über die abgezogene Abgeltungssteuer aus, die als Nachweis für die ordnungsgemäße Versteuerung dient. Sie ersetzt die österreichische KEST, wobei es aber Unterschiede zwischen den



beiden Erhebungsformen gibt (z. B. in der Verlustverrechnung, im Altbestandsschutz und bei Investmentfonds) Wird die **Abgeltungssteuer** gewählt, ist das **Verhältnis zu folgenden Steuern** zu beachten:

- Bei der **EU-Quest** ändert sich zunächst nichts. Diese Erträge sind ja **von der Abgeltungssteuer nicht erfasst**. Mit der EU-Quest hat der Steuerpflichtige nämlich seine Steuerpflicht in Österreich erfüllt. Sie kann aber im Zuge der Veranlagung unter der **KZ 799** in **E 1** auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Bruttozinsen sind unter der **KZ 754** Pkt. 12.3.1 „Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen, die mit dem besonderen Steuersatz von **25 %** zu besteuern sind“ einzutragen. Dies ist die konsequente Maßnahme, wenn für den Kapitalstamm die Freiwillige Meldung (Offenlegung) gewählt worden ist. Die Differenz zwischen 35 % und 25 % kommt dadurch dem Steuerpflichtigen zugute. Ist die Anonymität verzichtbar, ist auch die Übersiedlung des durch die Abgeltungssteuer legalisierten Kapitalstammes nach Österreich sinnvoll, um die Endbesteuerung zu erreichen und Verwaltungsaufwand zu sparen.
- Die **35 %-ige schweizerische Verrechnungssteuer** bleibt **neben der Abgeltungssteuer** aufrecht. Die schweizerische Zahlstelle kann aber gem. Art. 19 Z 1 des Abkommens im eigenen Namen und auf Rechnung der betroffenen Person eine Rückerstattung beantragen, wobei nunmehr die Anonymität gewahrt bleibt, was bisher nicht der Fall war. Der Betrag kann somit auf die Abgeltungssteuer angerechnet werden, darf aber 25 % nicht übersteigen, wodurch eine zusätzliche Belastung von 10 % verbleibt, es sei denn, es wird auf die Anonymität verzichtet, denn dann besteht – wie bei der EU-Quest – eine Anrechnungsmöglichkeit in Österreich.

■ Verwehrte bzw. erschwerte Steuerflucht für die Zukunft

- **Kapitalzuflüsse** in die Schweiz ab dem 13. April 2012 unterliegen zwar der Einmalzahlung, haben aber keine Abgeltungswirkung und werden nur als Vorauszahlungen auf die österreichische Einkommensteuer 2013 angerechnet. Damit wird verhindert, dass ab 13. April 2012 neu in

die Schweiz gebrachtes Geld günstiger besteuert wird.

- **Kapitalabflüsse** aus der Schweiz mit Auflösung der Kontobeziehung vor Inkrafttreten des Abkommens werden hinsichtlich Fluchtdestinationen (die 10 wichtigsten) und Anzahl der Personen pro Destination Österreich mitgeteilt, um eventuell später bei geänderten Rechtsverhältnissen, zielgerichtete Maßnahmen ergreifen zu können. Durch die Kapitalflucht ist die Anwendung des Abkommens hinsichtlich Abgeltungswirkung und Amnestie versperrt.

■ Schlussbemerkung

Die Entscheidung zur möglicherweise nicht ganz lupenreinen verfassungskonformen **Einmalzahlung** ist voraussichtlich die verwaltungstechnisch einfachere Lösung, wahrscheinlich aber die teurere mit dem **Risiko einer Sanierungslücke**, die zusätzlich durch Selbstanzeige geschlossen werden müsste. Ob sie im konkreten Fall die richtige ist, wird nur ein Fachmann beurteilen können. Die **freiwillige Meldung** vermeidet eine Sanierungslücke, ist aber mit penibler Erfüllung der Voraussetzungen für eine strafbefreiende **Selbstanzeige** belastet, wofür ebenfalls eine fachmännische Unterstützung anzuraten ist, die natürlich etwas kostet. Für mit der EU-Quest belastetes Kapital ist die Übersiedlung nach Österreich zu empfehlen, um die Endbesteuerung zu erreichen und den Verwaltungsaufwand (Veranlagung) zu ersparen. Wer sich die mit 10 % in der Schweiz verbleibende Verrechnungssteuer ersparen will, ist gut beraten, seine Erträge auch in Österreich der Endbesteuerung zu unterziehen. Ob diese Ersparnis die Aufgabe der Anonymität rechtfertigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Gem. Art. 16.3 des Abkommens sollen schließlich auch die **Straftaten**, die im Zusammenhang mit dem **Erwerb von steuererheblichen Daten** von Bankkunden vor der Abkommensunterzeichnung begangen wurden, unter die Strafamnestie fallen, woraus sich die Erben ab 2013 die Freigabe des o.a. Betrages von € 2,5 Mio. aus dem Verkauf der gestohlenen Steuer-CDs erwarten. Die Amnestie soll aber nicht für Verfahren nach schweizerischem Recht gegen Mitarbeiter von Banken in der Schweiz gelten, wodurch diese Angelegenheit daher noch nicht für alle ausgestanden sein dürfte!

Ab 1. September 2012: Vermietung/Verpachtung an nicht nahezu ausschließlich Vorsteuerabzugsberechtigte

Aktuelle Gesetzeslage

■ Steuerbefreiungen § 6 Abs. 1 UStG

An den unechten Befreiungstatbeständen und deren Ausnahmen bei Vermietung laut Z 16 (Geschäftszwecke) und Z 17 (Wohnungseigentum nicht für Wohnzwecke) hat sich nichts geändert.

■ Verzicht auf die Steuerbefreiung § 6 Abs. 2 UStG

Grundsätzlich bleibt auch bei der Option zur Steuerpflicht der Zugang zum Vorsteuerabzug bestehen. Ausgenommen sind allerdings laut letztem Unterabsatz o.a. Vermietungen/Verpachtungen in Sonderfällen ab 1. September 2012 (1. StabG 2012).

■ Ausnahmen beim Verzicht ab 1. September 2012

Der Verzicht auf die Steuerbefreiung ist nämlich nur dann zulässig, soweit der Mieter/Pächter des Grundstückes dieses nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, was der Vermieter nachzuweisen hat.

■ Übergangsregelungen § 28 Abs. 38 UStG

Die **Neuregelung** der Ausnahmebestimmung ist auf Verträge mit nicht Vorsteuerabzugsberechtigten **anzuwenden**,

- die **nach dem 31. August 2012 beginnen** (kein Vorsteuerabzug), sofern mit der Selbsterrichtung (Bauherreneigenschaft ist gefordert) des Gebäudes im Falle der Z 16 des Befreiungstatbestandes nicht bereits **vor dem 1. September 2012 begonnen** wurde (Vorsteuerabzug),
- sowie auf **Wohnungseigentum** im Falle der Z 17, das **nach dem 31. August 2012 erworben** wird, auch dann, wenn das Gebäude vor dem 1. September 2012 errichtet worden ist (kein Vorsteuerabzug).
- **Nicht anzuwenden** im **Gesundheits- und Sozialbereich** (Vorsteuerabzug).

Erläuterungen

■ Schwerpunkt der Problematik

Diese liegt in der normierten **praxisfremden Nachweiserbringungspflicht** des **Vermieters/Verpächters** dafür, dass der Vertragspartner nahezu ausschließlich (mindestens zu 95 %) Umsätze tätigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. In welcher Form der konkrete Nachweis zu erbringen ist, dass bei einem anderen nahezu (maximal also 5 %) keine Umsätze gem. §§ 12 Abs. 3 oder 15 UStG, Auslandsumsätze, Eigenverbrauch, nicht unternehmerischer Bereich z.B. bei Vereinen etc. vorliegen, grenzt an die Unzumutbarkeit eines Negativbeweises für einen Dritten, sofern

es sich nicht um die eindeutig unecht befreiten Umsätze von Kleinunternehmern, Ärzten, Banken und Versicherungen handelt. Der Nachweis ist an keine besondere Form gebunden. Eine Bestätigung des Vertragspartners ist aber erforderlich. Die Aufnahme dieser Bedingung alleine in den Mietvertrag wird wohl nicht reichen, es kann sich ja später was ändern. Muss eine laufende Information z.B. durch die Vorlage der UVA oder USt-Jahreserklärung erfolgen? Wohl nicht, solange keine Änderung bei der Verwendung des Grundstückes erfolgt. Ist der Nachweis nur auf Verlangen des Finanzamtes zu erbringen? Ungeklärte Fragen über Fragen und große Unsicherheit!

■ Kriterien für den Errichtungszeitpunkt

Als Beginn der Errichtung ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem bei vorliegender Baubewilligung die Erteilung eines spezifischen Bauauftrages an einen Bauunternehmer erfolgt und mit der Bauausführung tatsächlich (handwerklich) begonnen wird. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem 1. September 2012 gilt die Neuregelung nicht. Hat der Vermieter das Gebäude angeschafft (gekauft), gilt die Neuregelung für alle Miet- und Pachtverträge, die nach dem 1. September 2012 beginnen.

■ Umsatzsteuer bei einem Mischhaus

Je nach Vermietungsart (Wohnung, Geschäft, Garage, mit oder ohne Wärmelieferung) unterliegen die Mieterlöse den Steuersätzen 0 %, 10 % oder 20 %. Die Vorsteuern sind in diesem Verhältnis aufzuteilen. Die nicht abzugsfähigen Vorsteuern werden zum Kostenfaktor, soweit sie nicht im Mietzins verrechenbar sind. Ist das schon verwaltungsaufwändig genug, kommt nun noch die gesetzliche Verpflichtung des Vermieters hinzu, während des gesamten Vertragsverhältnisses zu prüfen, ob der Mieter mindestens zu 95 % vorsteuerabzugsberechtigt ist. Stellt er das Gegenteil mit Verspätung fest, muss er dann die Umsatzsteuer und die Vorsteuer rückwirkend berichtigen? Auch eine ungeklärte Frage, welche der stets propagierten Steuervereinfachung Hohn spricht.



Verbraucherpreisindex

Jahr	% zu Vorjahr	VPI 1010	VPI 2005	VPI 2000	VPI 1996	VPI 1986	VPI 1976
2008 Ø	3,2		107,0	118,3	124,5	162,8	253,1
2009 Ø	0,5		107,5	118,9	125,2	163,7	254,4
2010 Ø	1,9		109,5	121,1	127,4	166,6	259,0
2011 Ø	3,3	103,3	113,1	125,0	131,6	172,0	267,4
Anschluss an Klienten-Info 12/2011							
Okt 2011	3,4	104,0	113,9	125,9	132,5	173,3	269,4
Nov 2011	3,6	104,1	114,0	126,1	132,6	173,4	269,6
Dez 2011	3,2	104,3	114,2	126,3	132,9	173,8	270,1
Jan 2012	2,8	103,8	113,7	125,7	132,2	172,9	268,8
Feb 2012	2,6	104,3	114,2	126,3	132,9	173,8	270,1
März 2012	2,4	105,4	115,4	127,6	134,3	175,6	273,0
Apr 2012	2,3	105,8	115,9	128,1	134,8	176,3	274,0
Mai 2012	2,1	105,7	115,7	128,0	134,7	176,1	273,8
Juni 2012 *	2,2	105,8	115,9	128,1	134,8	176,3	274,00

* vorläufig

Aktuelle Daten: www.statistik.at, Tel. 0800 501 544

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

- 2. Stabilitätsgesetz – 2. StabG 2012
- Highlights aus dem bevorstehenden Abgabenänderungsgesetz 2012. Parlamentarische Behandlung im Herbst
- Kassenrichtlinie (KRL) 2012
- Energieausweis neu ab 1. Dezember 2012



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.